

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsbestandteile

Die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Liftanlagen und die vollständigen Tarifbedingungen samt Preislisten - erhältlich an jeder Kassa - sind Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Durch den Kauf eines Skipasses akzeptiert der Gast diese und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

2. Skipass – Ausweispflicht

Alle Skipässe sind nicht übertragbar. Der Skipass ist gültig während der Betriebszeiten und berechtigt den Zutritt während der Wintersaison. Ausgenommen ist der Rodelabend. Für den Rodelabend ist separat eine oder mehrere Einzelfahrten zu lösen.

Zum Nachweis der Identität bzw. einer bestimmten Berechtigung ist ein Ausweis mitzuführen.

Für die Ausstellung des Skipasses ab dem 4. Tag und für Saisonkarten ist ein Lichtbild erforderlich. Die Ausgabe von Chipkarten erfolgt ab dem 3. Tag. Für die Funktion der Datenträger wird keine Haftung übernommen. Die Skipässe dürfen keiner großen Hitze ausgesetzt, nicht geknickt oder selbst gelocht werden, da sonst die in der Chipkarte enthaltene Antenne funktionsuntüchtig werden kann.

Die Tarife samt Bedingungen und Preislisten werden jährlich neu festgesetzt und sind an den Kassen ausgehängt.

3. Kontrolle / Missbrauch

Es werden strenge Kontrollen bei den Zutrittsstellen im Skigebiet durchgeführt. Der Skipass und der Berechtigungs- bzw. Identitätsnachweis sind dem Liftpersonal auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen. Bei einer Verweigerung kann der Skipass sofort gesperrt und entzogen werden. Sämtliche Skipässe sind namens- und/oder fotobezogen und nicht übertragbar! Jede missbräuchliche Verwendung von Skipässen einschließlich der Verwendung durch Dritte oder die Verwendung falscher Altersklassen führt zum entschädigungslosen Entzug des Skipasses. Der Wiederverkauf oder die Weitergabe von Skipässen und Gutscheinen ist verboten.

Bei einem Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen bzw. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, bei der Missachtung von Abfahrtsperren (z.B. Sicherheitsgründe oder Lawinengefahr), des Skiverbotes in Waldbereichen, der FIS-Regeln oder der Missachtung von Anordnungen des Liftpersonals erfolgt der Ausschluss von der Beförderung und der entschädigungslose Entzug des Skipasses.

4. Verlust des Skipasses

Verlorene oder gestohlene Skipässe werden grundsätzlich nicht ersetzt. Der Verlust einer Saisonkarte (Christlum), deren Inhaber namentlich erfasst wurde, kann bei Vorlage des Kassenbeleges und dem Nachweis der Identität bei den Kassen gemeldet werden. Diese Karte wird gesperrt und eine Ersatzkarte ausgestellt.

5. Rückvergütungen

Eine teilweise Rückvergütung von gekauften Skipässen erfolgt bei Verletzungen durch Skiunfälle. Voraussetzung dafür ist die unverzügliche Hinterlegung des Skipasses an der Kassa und die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die teilweise Rückvergütung gilt nur für Mehrtageskarten. Der Unfalltag wird nicht rückvergütet. Die teilweise Rückvergütung gilt ausschließlich für die verletzte Person.

Die Nichtverwendung des Skipasses wegen Verlust oder Diebstahl des Skipasses, Schlechtwetter, Ausfall oder Einstellung von Anlagen, Lawinengefahr, Sperrung von Abfahrten, Krankheit, Verletzung, unvorhergesehene Abreise etc. gewährt keinen Anspruch auf Rückerstattung, Preisreduktion oder Verlängerung der Gültigkeitsdauer.

6. Fotoerfassung/Datenschutz – Information nach § 24 Datenschutzgesetz

Zum Zweck der Zutrittskontrolle wird zusätzlich ein Referenzfoto des Karteninhabers beim erstmaligen Durchschreiten eines mit einer Kamera ausgestatteten Einlasses aufgenommen. Dieses Foto wird vom Personal mit dem auf der Mehrtageskarte verwendeten Bild, sowie mit denjenigen Bildern verglichen, die in weiterer Folge bei Einlässen mit Kameras aufgenommen werden. Diese Referenzfotos werden nach der Gültigkeit des Skipasses gelöscht.

Der Kunde stimmt einer personenbezogenen, fotografischen Erfassung, Speicherung und Verarbeitung an den Kartenausgabe- und Zutrittsstellen zu Kontrollzwecken und zur Vermeidung missbräuchlicher Kartenverwendung zu.

7. Funsporteinrichtungen

Diese dürfen nur von Geübten auf eigene Gefahr benutzt werden. Die Nutzung dieser Einrichtungen kann nach freiem Ermessen eingeschränkt werden. Daraus ergibt sich kein Anspruch auf Rückvergütung, Reduzierung oder Verlängerung.

8. Gebietsübergreifender Skipass

Der Erwerb eines gebietsübergreifenden Skipasses (wie z.B. Achensee Region) berechtigt den Fahrgast zur Benützung des Fahrausweises in Part-

nerskigebieten. Die einzelnen Leistungen, zu denen der Skipass berechtigt, werden von rechtlich selbstständigen Unternehmern erbracht. Der Beförderungsvertrag kommt nur mit dem Unternehmer zustande, deren Anlagen oder Pisten/Routen vom Gast gerade benutzt werden. Der Unternehmer, der den Skipass verkauft, handelt für die anderen Unternehmer nur als deren Vertreter. Zur Erbringung der einzelnen Leistungen und zum Schadenersatz bei allfälligen Zwischenfällen ist daher nur der jeweilige Unternehmer verpflichtet.

9. Haftungsfreizeichnung

Die Hochalmlifte Christlum Achenkirch Gesellschaft m.b.H. als Skigebietsbetreiberin schließt jede Haftung aus, es sei denn, der ersatzfähige Schaden ist infolge eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, rechtswidrigen, ihr zurechenbaren Verhaltens eingetreten.

Kontakt:

Hochalmlifte Christlum Achenkirch Gesellschaft m.b.H.
Landesgericht Innsbruck, FN 50572x
A-6215 Achenkirch, 115 a
Tirol

Tel: +43/(0)5246/6300

Fax: +43/(0)5246/6723

E-Mail: info@christlum.at

Öffnungszeiten : MO – SO : 08.45 – 16.00 Uhr